

LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

LIGA Selbstvertretung Thüringen e.V. • Anger 19/20 • 99084 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten
Frau Vorsitzende
Christina Tasch, MdL
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

LIGA der politischen Interessen- und
Selbstvertretung von Menschen mit
Behinderungen in Thüringen e.V.

Anger 19/20
99084 Erfurt
Tel.: 0361 55068700
Fax: 0361 55068701
E-Mail: info@selbstvertretung-thueringen.de

**Den Mitgliedern des
AfILF
zur Kenntnisnahme
K 7/1092
zu Drs. 7/9641**

Erfurt, den 05.05.24

THUR. LANDTAG POST
06.05.2024 06:50

12137 | 2024

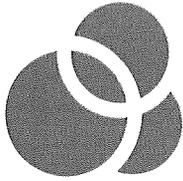
Betreff: Stellungnahme GE ThürBO in Drucksache 7/9641

Sehr geehrte Frau Tasch, sehr geehrte Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchten wir unser Bedauern darüber ausdrücken, dass die LIGA Selbstvertretung Thüringen e.V. im förmlichen Anhörungsverfahren nicht beteiligt wurde. Die Themen Barrierefreiheit im Allgemeinen und speziell im Zusammenhang mit Bauvorhaben beschäftigen uns schon lange. Deshalb haben wir uns entschieden, diese Stellungnahme eigeninitiativ einzubringen und hoffen auf eine Berücksichtigung unserer Argumente.

Wir befürworten das Bestreben nach einer bundesweit einheitlichen Bauordnung. Wir verstehen Standardisierung als einen Beitrag zur Schaffung von Rahmenbedingungen, die einen raschen, industriellen Wohnungsbau ermöglichen: Zum einen dienen sie als Beitrag zur Erleichterung der Bautätigkeit im Massenausbau und zum anderen ermöglicht es eine bundesweite Einsatzmöglichkeit von Fachkräften des Bauingenieurwesens mit geringem Verzug durch Einarbeitungszeiten.

Wir werben für ein breites Verständnis des Begriffes Barrierefreiheit, der über die bauliche Barrierefreiheit im Sinne von Stufen, Schwellen und Flurbreiten hinausgeht. Alle Menschen sollen Gebäude und Dienstleistungen ohne fremde Hilfe erreichen und nutzen können. Dies impliziert auch Orientierungssysteme für Seh- oder Hörgeschädigte Menschen oder auch für Personen mit Orientierungsproblemen.

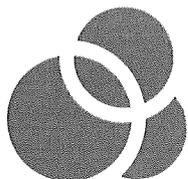


LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

Zum Entwurf der Landesregierung für eine Thüringer Bauordnung möchten wir folgende Punkte ansprechen und Anregungen geben:

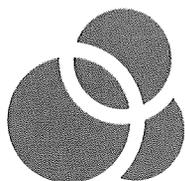
1. §2, Abs. 9 Begriffe: Folgende Formulierung sollte gewählt werden. Die hier vorgenommene Streichung bitten wir entsprechend zu übernehmen:
„Barrierefrei sind bauliche Anlagen, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind.“ Die Formulierung ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der zu viel Interpretationsspielraum bietet. Daher sollte dieser gestrichen werden. Alternativ könnte auch eine Formulierung aus Artikel 9, UN-BRK in Auszügen verwendet werden.
 2. §8, Abs. 2 Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke, Kinderspielplätze:
Nachden Wörtern „Spielplatz“ in Satz 1 und Satz 2 des genannten Paragraphen ist folgende Formulierung einzufügen: „mit barrierefreien Zugängen bzw. barrierefreien Spielflächen“. Damit wird sichergestellt, dass der Sozialraum perspektivisch inklusiver wird und die gleichberechtigte Teilhabe insbesondere von Kindern mit Behinderungen sichergestellt wird.
 3. §11, Abs. 2 Baustelle: Der Absatz sollte um einen dritten Satz ergänzt werden:
„Auf die besonderen Bedarfe von Menschen mit Behinderungen ist Rücksicht zu nehmen“. Für Menschen mit bspw. Sinneseinschränkungen sind jegliche baulichen Veränderungen, aber insbesondere Baustellen eine potenzielle Gefahrenquelle. Das Aufstellen eines Bauzauns kann eine solche Quelle sein. Hier müsste ergänzend um die Umzäunung eine entsprechende Bodenmarkierung oder ein akustisches Warnsignal errichtet werden. Auf die Anforderungen des BImSchG in Verbindung mit dem ThürImZVO ist Rücksicht zu nehmen. Schulungsangebote für Bauleiter, Poliere und Vorarbeiter wären hilfreich, um auf die besonderen Bedarfe von unterschiedlichen Arten von Behinderungen aufmerksam zu machen.
 4. §14 Brandschutz: Der Paragraph sollte ergänzt werden. Analog zum Punkt 3 sollte folgender Satz ergänzt werden: „Auf die besonderen Bedarfe von Menschen mit Behinderung ist Rücksicht zu nehmen und durch geeignete barrierefreie Maßnahmen und im „Mehr-Sinne-Prinzip“ umgesetzt werden.“ Häufig erleben wir es, dass sinnvolle und notwendige Maßnahmen zum Brandschutz für Menschen mit Behinderungen eine Barriere sind. So sind Brandschutztüren schwergängig und bspw. für Menschen mit neurologischen Erkrankungen oder für Menschen im Rollstuhl nicht passierbar. Hier könnte durch einen Taster oder einen Bewegungssensor Abhilfe geschaffen werden. Außerdem sollten weitere Sinneseinschränkungen mitgedacht werden, so dass auch akustische, visuelle oder weitere Signalgeber zu verwenden sind.
-



LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

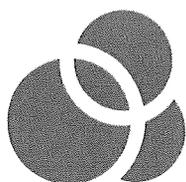
5. §36 Erster und zweiter Rettungsweg: Wir schlagen die Aufnahme eines 4. Absatzes mit folgender Formulierung vor: „Rettungswege sind derart zu gestalten, dass sie von Menschen mit Behinderungen selbstständig erreicht und genutzt werden können. Hierbei ist auch auf ausreichende akustische, optische und bauliche Anforderungen der Barrierefreiheit zu achten. Automatisierte Fluchttüren müssen bei Stromausfall mit einer wieder einrückbaren zweiten Stromversorgung zur Wiederinbetriebnahme der Tür im Notfall gesichert sein. Ist eine selbstständige Evakuierung nicht möglich, müssen auf jeder Etage Räume geschaffen werden, die feuerbeständig sind und eine spätere Evakuierung durch Rettungskräfte ermöglichen.“
 6. §37, Abs. 5 Treppen: Hier sollte ein zweiter Satz eingefügt werden: „Die Anforderungen an Barrierefreiheit gemäß DIN 18040 sind zu wahren.“
 7. §37, Abs. 6, Satz 1 Treppen: Hier sollte folgende, rot markierte, Ergänzung eingefügt werden: „Treppen müssen einen festen, und griffsicheren Handlauf haben.“ Eine Unterbrechung des Handlaufs kann zu Stürzen und Orientierungsschwierigkeiten führen und muss deshalb ausgeschlossen werden. Damit der Handlauf umlaufend, barrierefrei im Haupt und Zwischenpodest gestaltet werden kann muss die Mindest- Durchgangsbreite entsprechend erweitert werden. Handläufe sollten zudem in der erforderlichen Tastschrift Information zur jeweiligen Etage, Richtung Eingang Ausgang (z.B. Ausgang Straßename) zur Orientierung geben. Treppenaugen sollten mit einer Aufkantung begrenzt sein damit Gehilfen nicht in die Tiefe rutschen und es zum Sturz kommt. Treppenstufen sind mit Boden – und Wand - Indikatoren kontrastreich zu gestalten.
 8. § 37: (6) Streichen des Halbsatzes „ [...] soweit die Verkehrssicherheit dies erfordert.“ Begründung: beidseitige Handläufe sind für mobilitätseingeschränkte Personen wichtig.
 9. §39, Abs. 2 Flure: Analog zu den Treppen muss auch hier die Mindestanforderung an Barrierefreiheit fixiert werden. Daher schlagen wir folgende Formulierung vor: „Notwendige Flure müssen so breit sein, dass sie auch von mobilitätseingeschränkten Personen und Personen mit Hilfsmitteln selbstständig genutzt werden können und dass sie für den größten zu erwartenden Verkehr den Anforderungen an Barrierefreiheit genügen. Stufen sollten hier nicht zulässig sein. Begründung: Stufen verhindern zum einen die Selbstrettung mobilitätseingeschränkter Personen zum anderen stellen sie im Evakuierungsfall eine Verletzungsgefahr für alle Personen dar.“
-



LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

10. §40 Fenster, Türen, sonstige Öffnungen: Im Paragraph 40 sollte ein neuer Absatz eingefügt werden. Folgende Formulierung für einen Absatz 5 schlagen wir vor: „Hauseingangstüren sind mit kontrastreichen Türzargen und Türblättern auszugestalten sowie mit Aufmerksamkeitsfelder im Boden in ein funktionierendes Leitsystem zu integrieren.“
 11. 42, Abs. 4 Aufzüge: Wenn Aufzüge in den Gebäuden für Rollstuhlnutzende nutzbar sein müssen, sollten folglich auch die im Gebäude befindlichen Räumlichkeiten für Rollstuhlnutzende erreichbar und nutzbar sein. Im Krankentragen-Anwendungsfall muss geregelt sein, wie der abgesperrte Raumabschnitt im Fahrkorb zugänglich gemacht wird (wer hat den Schlüssel? Dauer des Öffnungsprozess im Gefahrenfall?) § 50 Aufenthaltsräume: Auch Aufenthaltsräume sollten barrierefrei für alle Menschen nutzbar sein.
 12. 12. § 51 Wohnungen: Wohnungen sollten barrierefrei für alle Menschen nutzbar sein. Die näheren Ausführungen dazu finden Sie in unseren Anmerkungen zum Paragraphen 53.
 13. §52 Notwendige Stellplätze und notwendige Abstellplätze für Fahrräder: Für die allgemeine Sicherheit und insbesondere für Menschen mit Behinderungen sollte jede Anlage mindestens einen notwendigen Stellplatz für Liefer-, Service und weitere Fahrzeuge, die nicht Hauptnutzer der Anlage sind, bereitstellen. Nur so kann aus unserer Sicht sichergestellt werden, dass Monteure, Hausmeister und weitere Personen nicht gezwungen sind, auf öffentlichen Verkehrswegen zu parken. Weiterhin sollte jede Anlage über barrierefrei zugängliche behindertengerechte Parkplätze verfügen unabhängig, ob ein mobilitätseingeschränkter Mensch Nutzer der Anlage ist. Gemäß der UN-BRK muss eine gleichberechtigte Teilhabe für Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden. Das bedeutet in letzter Konsequenz, dass auch Rollstuhlfahrer immer einen ihren Bedürfnissen angemessenen Parkplatz erreichen können.
 14. §53, Abs. 1 Barrierefreies Bauen: Die Anforderungen an Barrierefreies Bauen müssen grundlegend angepasst werden. Wir fordern, dass neu errichtete Wohnungen grundsätzlich barrierearm und barrierefrei (R-Wohnungen) sind. Eine Quotierung ist aus unserer Sicht nur in der Unterscheidung von barrierearm und barrierefrei zielführend. Der Anteil der Menschen mit Behinderungen an der Gesamtbevölkerung in Thüringen, sowie der demografische Wandel, erfordern zwingend die Errichtung von ausreichend barrierefreien Wohnungen. Nur wenn es ausreichend barrierefreie Wohnungen gibt, können Menschen mit Behinderungen oder Ältere frei ihre Wohnungen wählen. So hat bspw. das WIR-Projekt in Erfurt festgestellt, dass Menschen mit Behinderungen nicht
-



LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

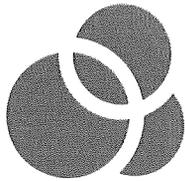
ausreichend Wohnraum finden.¹ Damit wird deren Recht auf Teilhabe an der Gemeinschaft und dem Recht auf freie Wahl des Wohnortes massiv eingeschränkt. Zudem dürfte der Bedarf an barrierefreien Wohnungen durch die älter werdende Bevölkerung weiter zunehmen. Auch diese Bevölkerungsgruppe ist auf barrierearme oder barrierefreie Wohnungen angewiesen. Damit wird das knappe Gut einer barrierefreien Wohnung noch weiter verknappt. Die angespannte Wohnsituation ist für Menschen mit besonderen Bedarfen noch dramatischer, da diese keine Alternative haben. Doch Menschen mit Behinderungen brauchen nicht nur selbst Wohnraum. Der Besuch von Freunden, Familie oder Lebenspartnern ist ausgeschlossen, wenn diese Wohnungen nicht barrierefrei sind. Auch diese Einschränkung ist nicht UN-BRK-konform.

Das Vorhandensein von ausreichend barrierearmen und barrierefreien Wohnungen ist Grundvoraussetzung nach einer intensiveren Deinstitutionalisierung, wie es der letzte Staatenbericht zur Umsetzung der UN-BRK in Deutschland forderte. Die derzeitig und auch nach diesem Gesetzentwurf formulierte Quotierung würde als Resultat hervorgerufen, dass hauptsächlich 1- oder 2-Raum Wohnungen barrierefrei gestaltet werden. Dies erkennt, dass Menschen mit Behinderungen auch in größeren Familien leben. Schlussendlich ist es auch volkswirtschaftlich geboten, alle Wohnungen barrierefrei zu bauen. Wenn barrierefreie Bauplanung und Baurealisierung nicht standardmäßig umgesetzt werden, sind diese auch vergleichsweise teuer. Erst wenn barrierefreie Bauten und Bauprodukte häufig gekauft werden, wird deren Preis sinken. Damit wird der gesamte Prozess von der Planung bis zur Realisierung durch Bau- und Baunebengewerke in diesem Bereich langfristig günstiger.

Daher fordern wir, dass der Absatz 1 generell streichen und durch folgenden Satz ersetzen: „Neubauten sind grundsätzlich barrierearm oder barrierefrei zu errichten.“ Lediglich die im Gesetzentwurf unter Absatz 1 genannten Ausnahmetatbestände sind beizubehalten.

Analog verhält es sich mit Absatz 2. Es erschließt sich uns nicht, warum es Bereiche im öffentlichen Bereich geben sollte, die nicht für alle zugänglich sein sollten. Damit sind Menschen mit Behinderungen, die aufgrund eines Beschäftigungs- oder Dienstleistungsverhältnisses die Räumlichkeiten nutzen, faktisch ausgeschlossen. Eine derartige Grundannahme wäre eine klare Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen. Außerdem würden nachträgliche Änderungen, bspw. bei der Aufnahme einer Tätigkeit eines Menschen mit Behinderungen in einer öffentlichen Einrichtung zu massiven Umbaukosten kommen. Dies ist weder nachhaltig noch menschenrechtskonform. Absatz 2 muss daher folgend lauten: „Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen

¹ https://jmdo-storage.global.ssl.fastly.net/file/6f10cd34-54d2-47c2-b99d-69d4d67da215/Abschlussdokumentation_final.pdf



LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

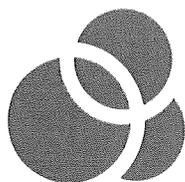
barrierefrei sein.“ Damit wären auch die „besonderen“ Fokussierungen, wie sie unter den einzelnen Nummern aufgelistet werden, obsolet.

Der Absatz 3 muss folgerichtig gestrichen werden.

Sollten die vorherigen Änderungsvorschläge nicht mehrheitsfähig sein, sollte dennoch Absatz 4 nicht in Kraft gesetzt werden. Der unbestimmte Rechtsbegriff des „unverhältnismäßigen Mehraufwands“ ist eine Legitimierung, alle Anforderungen an Barrierefreiheit zu untergraben. Insbesondere vor dem geschilderten derzeitigen finanziellen Mehraufwand von Barrierefreiheit würde dies immer einen Mehraufwand bedeuten. Daher muss dieser Passus gestrichen werden.

Ferner sind alle mit dem Wohnen verbundenen Bauten und Einrichtungen, wie bspw. Briefkästen, Mülltonnen und Klingelanlagen derart zu gestalten, dass diese für Menschen mit Behinderungen selbstbestimmt erreichbar sind.

15. § 54 Sonderbauten: In Verbindung mit §2, Abs. 4, Satz 13 bedarf es einer weitreichenden Klarstellung. Die Anforderungen an Barrierefreiheit sollten in diesen Sonderbauten klar definiert werden. Gerade für eine inklusive Bildung sind barrierefreie Maßnahmen in diesen Einrichtungen unablässig. Daher sollten diese unter anderem mit Hörschleifen, klaren Orientierungshilfen und Landmarken für Haupt- und Nebeneingänge versehen werden. Die Möglichkeiten des universellen Designs sind hier besonders gefragt. Da insbesondere Schulen auch als Wahllokale dienen und besonders im ländlichen Raum auch für kulturellen Veranstaltungen dienen, würde sich eine weitreichende Barrierefreiheit auch andere Teilhabeaspekte erstrecken.
 16. §60, Abs. 4: Aufbau und Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörden: Hier muss auf die praktische Umsetzung geachtet werden. Wie wird kontrolliert und sichergestellt, dass die Bauaufsichtsbehörden mit ausreichend geeigneten Fachkräften in Zeiten von Fachkräftemangel ausgestattet werden?
 17. § 88 Bauüberwachung: Wir fordern, dass die korrekte Umsetzung der Anforderungen der Barrierefreiheit ebenfalls Bestandteil der Bauüberwachung sein sollte.
 18. § 94, Abs. 1, Satz 12: Abweichung der Einhaltung von Barrierefreiheit sind nur im begründeten Ausnahmefall durch die Bauaufsichtsbehörde zulässig. Um hierbei den Vorgaben der UN-BRK gerecht zu werden, müssen diese Ausnahmefälle nach festgelegten Kriterien erfolgen. Diese sind in Zusammenarbeit mit Architekten, den Gewerken und Betroffenen zu entwickeln.
-



LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit unseren Anmerkungen unsere Hoffnungen auf mehr Barrierefreiheit darlegen konnten. Wir würden uns freuen, wenn Sie, sehr geehrte Abgeordnete, diese Anregungen in Ihre Überlegungen einbeziehen würden. Für Rückfragen oder eine mündliche Anhörung stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsstellenleiter

stellv. Geschäftsstellenleiterin

LIGA Selbstvertretung Thüringen e.V.